

STEIN UND DIE VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN FRANKFURT UND NASSAU

DIE SÄCHSISCHE FRAGE

I. Stein an Gruner

Frankfurt, 14. Juni 1814

PrCStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 19 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 15. Juni, Abgangsvermerk o. D.; ebd. Rep. 92 Justus I. v. Gruner 20: Ausfertigung, Eingangsvermerk Gruners vom 18. Juni.
Druck: Volz, Stein und Gruner 1814, Nr. 29 nach der Ausfertigung, ebenso hier.

Stein bestätigt nachdrücklich seine früheren Anweisungen über die Entlassung sämtlicher Franzosen aus öffentlichen Ämtern in den Rheinprovinzen, da sie der Belebung des Nationalgefühls in diesen „unter französischer Herrschaft ausgearteten Ländern“ und deren innerer Wiedergewinnung für Deutschland im Wege stünden. Er tadelt die versöhnliche Haltung Gruners und empfiehlt ihm dringend, sich auch in seinem persönlichen Umgang nach dem Sinn dieser Vorschriften zu richten.

Die Ansicht, welche Ew. Hochwohlgeb. in den gefälligen Berichten vom 12. d. M.¹ über die Entfernung der Franzosen aus den abgetretenen deutschen Ländern aufstellen, vermag ich weder mit Ihren eigenen Grundsätzen, welche Sie in Ihrer Verwaltung bis zur Verlegung des Generalgouvernements nach Koblenz beobachtet haben, noch mit den Forderungen zu vereinigen, unter welchen jedem unbefangenen deutschen Mann die Wiederbelebung des vaterländischen Geistes und eine innerliche und durchdringende Verbindung der unter der französischen Herrschaft ausgearteten Länder mit dem Mutterlande möglich scheint. Jedes Volk, das echt national sein will, widmet Ausländern nicht das Vertrauen, um sie gleichgültig in bürgerlicher Gemeinschaft mit sich zu vermengen oder ihnen gar Staatsämter zu übertragen.

Wenn die französische Regierung erst neuerlich die schon früher über das Verhältnis der Fremden bestandenen Gesetze auch nur in diesem Sinne bestätigt hat, so muß um so mehr ein ähnliches Verfahren in Deutschland

¹ S. Bd. IV Nr. 1339 und Nr. 1340. Gruner hatte am 20. April eine Verordnung erlassen, die die Franzosen im Rheinland „den Fremden aller anderen befreundeten Nationen“ gleichsetzte, Beamte, Grundeigentümer und Bürger französischer Abstammung jedoch sogar den Deutschen gleichordnete. Stein aber befahl am 8. Mai die Entlassung aller französischen Beamten (s. Bd. IV Nr. 1172) und bestätigte dies gegen die Bedenken Gruners am 10. Juni 1814 (s. Bd. IV Nr. 1333 f.). Vgl. auch unten Nr. 10.

eintreten, da hier die Erweckung und Erhaltung des Nationalgeistes mehr nützt als in Frankreich.

Die Franzosen, am wenigsten französische Beamte, die in den rheinischen Landen sich aufhalten, können sich nicht auf eine Naturalisation berufen, denn sie wurden nicht in Deutschland eingebürgert, sondern lebten in früherhin deutsch gewesen und mit Frankreich verbundenen Provinzen als französische Bürger in fortgesetzter Gemeinschaft mit der französischen Regierung und ihren Grundsätzen.

Ebensowenig sind Elsässer und Lothringer als Deutsche zu betrachten. Das Land, woraus sie sind, gehört Frankreich an, und seine Bewohner haben sich in dem letzten Kriege gegen die deutschen Heere feindseliger und tätiger bewiesen als selbst die Altfranzosen.

Es kann aus den bemerkten Gründen auch nicht darauf ankommen, ob einzelne Individuen der deutschen Sprache kundig und gutgesinnte Männer sind. Als Franzosen gehören sie einem fremden Volke an. Wie schwer muß aber französischen Beamten, die nach einer allgemeinen Erfahrung die vorige Regierung nur in der Überzeugung von der Brauchbarkeit für ihren Geist und die Ausübung ihrer Grundsätze, die alle Welt verabscheut, ausgewählt hat, die Widerlegung der aus dieser Erfahrung wider alle streitenden Präsumtion werden! Das kann nicht durch oberflächliche Beweise, durch Zeugnisse, welche oft leichtsinnig gegeben oder sonst erschlichen werden, geschehen. Am allerwenigsten sind aber Ew. Hochwohlgeb. in der kurzen Zeit Ihres Aufenthaltes im Generalgouvernement des Mittelrheins imstande gewesen, von den Gesinnungen einzelner Franzosen, die Ihnen meist nicht persönlich bekannt geworden, sichere Überzeugung sich zu verschaffen.

Auffallend ist es mir, daß Ew. Hochwohlgeb. bei der Maßregel, alle Franzosen zu entfernen, an Bonaparte erinnern, als sei dieselbe erst durch diesen in die Welt gekommen, despotisch und ungerecht. Natürlicher wäre die Erinnerung gewesen, daß Napoleon und die französische Regierung die rheinischen Lande, um sie zu denationalisieren und auch sonst für ihre despotischen Zwecke zu benutzen, mit französischem Gesindel überschwemmt hat und daß es eine von dem deutschen Vaterland, zu dem wir allein, nicht zu Frankreich, in Pflichten stehen, geforderte Gerechtigkeit ist, die rheinischen Länder von allem, was sie undeutsch gemacht hat und erhält, zu reinigen.

Ich hätte nicht geglaubt, in dem Fall sein zu müssen, Ew. Hochwohlgeb. die Notwendigkeit der vorgeschriebenen Maßregel erst auseinanderzusetzen. Unverantwortlich aber ist es, daß Sie die Ausführung derselben, nachdem sie Ihnen ausdrücklich vorgeschrieben worden, nicht bewirkt haben. Weil mir der Zweck wichtig war und ich zugleich auf Ihre persönlichen Verhältnisse² Rücksicht nahm, welche Ihrem Herzen die Ausführung zu erschwe-

² Vgl. unten Nr. 68, Anm. 2.

ren schienen, gab ich den unmittelbaren Befehl an die Gouvernements-Kommissare in der erlassenen Zirkular-Verfügung.

Ich gewärtige, daß dieser Befehl ohne Verzug erfüllt werde, und habe dem Gouvernements-Kommissar v. Vincke³ in Absicht der unter ihm stehenden französischen Offizianten die sofortige Erfüllung heute wiederholt aufgetragen⁴. Ich will gar keine Ausnahme begünstigen, und deshalb soll auch der Direktor des Straßen- und Brückenbaus, Fournet, sobald irgendein brauchbarer Mann für seine Stelle gefunden worden ist, abgehen⁵.

Wegen der Entfernung der französischen Offizianten aus dem Lande dienen die Artikel 16 und 17 des letzten Friedensschlusses zur Richtschnur, und mit Rücksicht darauf ist die deshalb gegebene Vorschrift auszuführen.

In guter Meinung muß ich Ew. Hochwohlgeb. schließlich raten, aller Verbindung mit Personen, welche durch Ihre letzte Verheiratung Ihnen nahe gekommen sind, streng zu entsagen, weil sonst unvermeidlich in unbemerkten Formen und Gelegenheiten Abweichungen von Grundsätzen eingeschlichen werden müssen, deren treue und feste Beobachtung allein das öffentliche Vertrauen zu Ihrer Wirksamkeit gegründet hat und ferner erhalten kann.

³ Ernst Idel Jobst v. Vincke (1765–1845), der Bruder des westfälischen Oberpräsidenten, damals Gouvernements-Kommissar in Koblenz. Über sein gespanntes Verhältnis zu Gruner s. auch unten Nr. 68.

⁴ S. unten Nr. 5.

⁵ S. hierzu Volz, Stein und Gruner 1814, Nr. 29, Anm. 83.

2. Stein an Vrints-Berberich¹

Frankfurt, 14. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Justus I. v. Gruner 20: Abschrift mit von Stein eigenhändig unterschriebenem Vermerk: „An den General-Gouverneur, russisch-kaiserlichen Etatsrat Herrn Gruner zur Nachricht. Frankfurt, den 14. Juni 1814“.

Benachrichtigt ihn von den über die provisorische Besetzung der eroberten Gebiete getroffenen Vereinbarungen und bittet, die Postverwaltung wie bisher fortzuführen.

Es werden jetzt zwar nach einem zwischen den hohen verbündeten Mächten getroffenen Übereinkommen² die von Frankreich eroberten Länder provisorisch von den einzelnen Mächten besetzt und in Verwaltung genommen, nämlich:

- 1) von England und Holland das Land am linken Maasufer,
- 2) von Preußen das zwischen der Maas und Mosel sowie am rechten Rheinufer das Herzogtum Berg und dessen Dependenz,

¹ Alexander Konrad Frhr. v. Vrints-Berberich (1764–1843), württemb. Geheimerat und thurn- und taxisscher Generaldirektor der Reichsposten in Frankfurt.

² S. unten Nr. 11, Anm. 2.